

## C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 15.07.2015 die nachstehende Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **Präambel**

Die Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dient dem Zweck, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und eine gute wissenschaftliche Praxis zu etablieren. Aus diesem Grund werden zunächst Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover aufgestellt. Diese Ordnung stellt in einem weiteren Schritt darüber hinaus geeignete Instrumentarien zur Aufklärung und Bewertung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Mitglieder und Angehörigen in Forschung und Lehre zur Verfügung und regelt das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

#### **Erster Abschnitt:**

#### **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für die Mitglieder und Angehörigen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

#### **§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Von den Mitgliedern und Angehörigen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen insbesondere:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

#### **§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

Wirken mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammen, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgruppe die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

#### **§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) Wer wissenschaftlichen Nachwuchs betreut oder anleitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule vermittelt.

(2) Für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden haben Senat und Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover „Leitlinien für eine gute Betreuung von Promovierenden“ beschlossen,

um die transparente Gestaltung der Promotionsphase sicherzustellen und für alle Beteiligten Verlässlichkeit aus der jeweiligen Perspektive (Promovierende und Betreuende) hinsichtlich der Voraussetzungen und Ziele einer erfolgreichen Promotion zu schaffen. Diese Leitlinien werden als Grundlage für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Leibniz Universität Hannover angesehen.

#### **§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

#### **§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

#### **§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

### **Zweiter Abschnitt: Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### **§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden falscher Angaben
  - durch Erfinden von Daten,
  - durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
  - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Kooperationen etc.).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft sowie Verwenden von falschen oder unvollständigen Quellenangaben und die Wiedergabe wörtlicher Zitate ohne entsprechende Kenntlichmachung (Plagiat),
  - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft oder unbegründete Annahme von wissenschaftlicher Mitautorenschaft,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer Person ohne deren Einverständnis.
3. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

4. Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Tätigkeit anderer, zum Beispiel durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschl. des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit benötigt).
5. Beendigung der Mitarbeit in Forschungsprojekten ohne hinreichenden Grund oder Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautorin bzw. Mitautor ohne dringenden Grund.
6. Vorsätzliche Erhebung falscher bzw. nicht geprüfter Vorwürfe angeblichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entgegen dem Grundsatz, dass die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens in „gutem Glauben“ zu erfolgen hat.

## **§ 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(2) Das Präsidium kann die Untersuchungskommission nach dieser Ordnung mit dem hier geregelten Verfahren ebenfalls einsetzen, wenn es um die Prüfung der Rücknahme oder des Widerrufs von Ehrungen nach der Ehrenordnung, der Grundordnung oder nach den Promotions- und Habilitationsordnungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover geht. § 11, § 12 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 sowie § 13 gelten entsprechend.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens eines Mitglieds oder Angehörigen der Leibniz Universität Hannover geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudsperson, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Mitglieder der Untersuchungskommission sowie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen.

(4) Andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren sind durch die Durchführung des Verfahrens zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten nach dieser Ordnung nicht ausgeschlossen.

## **§ 9 Ombudsperson**

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Hochschulleitung für vier Jahre eine erfahrene Person aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren als Ansprechperson (Ombudsperson) in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ebenso werden für denselben Zeitraum zwei stellvertretende Ombudspersonen bestellt, von denen eine aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestellt werden kann. Mindestens eine der drei Ombudspersonen sollte weiblichen Geschlechts sein, mindestens eine weitere Ombudsperson sollte männlichen Geschlechts sein. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Aufgabe der Ombudsperson sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf nicht von Mitgliedern des Präsidiums oder Mitgliedern der Dekanate wahrgenommen werden.

(2) Bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten sollen sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität an die Ombudsperson oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wenden. Diese greifen auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. über Dritte Kenntnis erlangen. Die angesprochene Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sollte sich der Verdacht erhärten, setzt die angesprochene Ombudsperson nach Rücksprache mit den beiden anderen Ombudsonen die Untersuchungskommission nach § 10 unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Person und der betroffenen Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, in Kenntnis. Hinsichtlich einer möglichen Befangenheit der Ombudspersonen ist § 11 Abs. 3 analog anzuwenden.

(3) Wenn eine der Ombudspersonen über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten durch eine Angehörige oder einen Angehörigen oder ein Mitglied der Universität informiert wurde, so ist diese informierende Person über die Weiterleitung des Falls an die Untersuchungskommission nach § 9 Abs. 2 durch deren Vorsitz oder die Einstellung des Verfahrens durch die Ombudsperson zu informieren. Im Falle der Einstellung des Verfahrens steht es der informierenden Person frei, sich an ein Mitglied der Hochschulleitung zu wenden, das seinerseits die Untersuchungskommission einschalten kann.

## **§ 10 Untersuchungskommission**

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Hochschulleitung die Mitglieder der Untersuchungskommission. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern der Professorengruppe und einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte weiblichen Geschlechts sein, mindestens ein weiteres Mitglied sollte männlichen Geschlechts sein. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederbestellung.
- (2) Die Mitglieder der Untersuchungskommission bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende vertritt die Untersuchungskommission nach außen.
- (3) Die mit dem Fall betraute Ombudsperson gehört der Untersuchungskommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratendes Mitglied an.
- (4) Mitglieder der Untersuchungskommission, die nach § 11 Abs. 3 befangen sind, nehmen nicht an den Beratungen und Entscheidungen der Kommission teil und werden durch die jeweilige persönliche Stellvertreterin oder den jeweiligen persönlichen Stellvertreter vollumfänglich vertreten. Die Befangenheit wird durch die Untersuchungskommission festgestellt.
- (5) Die Kommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 11 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Eine Befangenheit bei Mitgliedern der Untersuchungskommission kann über die Fälle der §§ 20 und 21 VwVfG hinaus insbesondere dann vorliegen, wenn das Kommissionsmitglied und die betroffene Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, derselben Fakultät angehören oder in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten.
- (4) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle für die Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte, Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (5) Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, sofern nicht das Vorprüfungsverfahren gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 aufgrund der Aktenlage zu beenden ist.
- (6) Sowohl der betroffenen Person als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Beide können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Untersuchungskommission kann von der persönlichen Anhörung der informierenden Person zugunsten einer schriftlichen Gelegenheit zur Stellungnahme absehen.
- (7) Ist die Identität der informierenden Person der betroffenen Person nicht bekannt, so ist ihr diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der informierenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen.
- (8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (9) Das Untersuchungsverfahren gliedert sich in ein Vorprüfungsverfahren und ein förmliches Untersuchungsverfahren.

## **§ 12 Vorprüfungsverfahren**

- (1) Sobald die angesprochene Ombudsperson die Untersuchungskommission über einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Kenntnis gesetzt hat, gibt die Untersuchungskommission der oder dem Betroffenen Gelegenheit, zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Von der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn aus Sicht der Untersuchungskommission bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass kein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten ist. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb einer angemessenen Frist die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der wesentlichen Gründe an die betroffene Person, sofern dieser nach Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnet wurde, und an die informierende Person - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder aus sonstigen Gründen, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(3) Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der Untersuchungskommission mitgeteilt.

### **§ 13 Förmliches Untersuchungsverfahren**

(1) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Eine Einstellung kann auch aus sonstigen Gründen erfolgen. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Wurde die oder der Betroffenen nicht bereits im Vorprüfungsverfahren angehört, ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme vor Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Fehlverhaltens zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen.

(2) Die Hochschulleitung entscheidet über die Konsequenzen, die sich aus einem von der Untersuchungskommission festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhalten ergeben, und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Hochschulleitung informiert nach einer angemessenen Frist die oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission über die von ihr eingeleiteten Maßnahmen.

(3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den Betroffenen und den Informierenden schriftlich mitzuteilen.

(4) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die angesprochene Ombudsperson alle diejenigen Personen, die von dem Fall berührt sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

## **Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14.08.2014.